

Übergangsmanagement am Beispiel des hessischen Justizvollzugs

Helmut Roos

1. Justizvollzug in Bewegung

Der Justizvollzug unterliegt – nicht nur in Hessen, sondern deutschlandweit – einer Bewegung, vielleicht sogar einem Wandel. Zumindest gibt es bemerkenswerte Veränderungen, die dies belegen. Ursache hierfür ist sicher auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Entscheidung zum Jugendstrafvollzug aus dem Jahr 2006, in der nachdrücklich angemahnt wurde, dass der Vollzug sich auf die Zeit nach der Entlassung auszurichten habe.

Wider Erwarten und allen Unkenrufen zum Trotz hat auch die Übertragung der gesetzgeberischen Kompetenz des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder nicht zu dem vorhergesagten Wettbewerb der Schädigkeit geführt. Stattdessen haben sich die Länder, die zwischenzeitlich schon eigene Gesetze geschaffen haben, fast schon in einem Wettlauf in die andere Richtung von Schädigkeit weit entfernt und sich – auch im Erwachsenenvollzug – intensiv mit Möglichkeiten der besseren inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzugs beschäftigt und dies auch entsprechend geregelt. Auch der sog. Zehnerentwurf der Länder, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ein Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt haben, geht deutlich in diese Richtung und in einigen Bereichen markant über bereits bestehende gesetzliche Regelungen anderer Länder und des Bundesstrafvollzugsgesetzes hinaus. Das heißt: Der „Behandlungsvollzug“ steht in allen Ländern wieder im Vordergrund, und es ist sicher keine reine Spekulation, wenn ich behaupte, dass auch und gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 noch einmal einen deutlichen weiteren Veränderungsschub in diese Richtung im Erwachsenenvollzug bringen wird. Schließlich ist angemahnt, diejenigen Gefangenen, die die Sicherungsverwahrung noch vor sich haben, während des Strafvollzuges so intensiv zu behandeln und zu therapieren, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht mehr notwendig wird. Das wird in der Praxis nicht auf diese Klientel beschränkt bleiben können.

All dies ist darauf ausgerichtet, Gefangene so zu behandeln, dass nach der Entlassung von ihnen keine Gefahr für die Bevölkerung mehr ausgeht. Dazu gehört allerdings auch, und ich betone das auch, dass eine soziale Integration

nach der Entlassung stattfinden kann und muss. Und hierzu gehört das sogenannte Übergangsmanagement.

2. Übergangsmanagement

2.1 Allgemeine Erwägungen

Bevor ich einige Projekte und Maßnahmen vorstelle, möchte ich kurz noch einmal erläutern, was unter Übergangsmanagement zu verstehen ist. Der Begriff hat sich in den letzten Jahren entwickelt, wenn es darum geht, den Zeitraum des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit und der damit verbundenen Probleme zu umschreiben. Cornel hat den Begriff wie folgt definiert: „Unter Übergangsmanagement versteht man die Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung von resozialisierenden Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die Übergänge zwischen Haft und Leben in Freiheit. Dazu sollten alle Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs und die Hilfsangebote nach der Entlassung abgestimmt werden, wenn insbesondere eine intensive Koordination zwischen Vollzug, Sozialen Diensten der Justiz, freier Straffälligenhilfe, den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, der Arbeitsverwaltung und den kommunalen Hilfetägern notwendig ist.“¹

Ich möchte anmerken, dass auch der andere Weg, nämlich der Weg von der Freiheit in den Vollzug, einen Übergang darstellt. Dieser Bereich sollte von dem Begriff des Übergangsmanagements nicht ausgeschlossen werden, zumindest dann nicht, wenn vor dem Vollzug eine Unterstellung unter die Bewährungshilfe gegeben war.

Dennoch beschränke ich mich hier auf die Übergangssituation von drinnen nach draußen, die relativ simpel zu beschreiben ist:

Der Gefangene wird entlassen und damit hat der Strafvollzug seine Schuldigkeit getan – er lässt gehen. Für die Zeit nach der Entlassung hat der Vollzug keine Kompetenz. Hier droht das vielbesagte Entlassungsloch. Und gerade weil das so ist, weil der Vollzug keine Kompetenz – und damit auch keine konkreten Möglichkeiten – für die Gestaltung des Lebens des Gefangenen nach der Entlassung mehr hat, ist es vordringliche Aufgabe des Strafvollzugs, während der Zeit seiner Zuständigkeit, also während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, all das ihm mögliche zu tun, dass der Gefangene nicht in das sog. Entlassungsloch fällt. Dazu gehört im weiteren Sinne alles, was den Gefangenen befähigt, ein Leben ohne Straftaten zu führen – soziale Fähigkeiten, berufliche und schulische Qualifizierung – im engeren Sinne die konkrete

1 Siehe den Beitrag von Cornel in diesem Band (S.).

intensive Vorbereitung auf die Entlassung und die Regelung des sozialen Umfeldes nach der Entlassung.

2.2 Projekte und Maßnahmen zum Übergangsmanagement in Hessen

2.2.1 Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftlassene – ArJuS

Das erste Projekt zum Übergangsmanagement in Hessen startete im Jahre 2005 unter dem Namen ArJuS, „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftlassene“. Das Projekt wurde in den beiden Jugendvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg sowie für weibliche Jugendliche und Heranwachsende in der Frauenanstalt Frankfurt am Main III eingerichtet. Zu Beginn lief das Projekt in der Trägerschaft des Berufsbildungswerks des DGB (BfW).

Inhalt des Projekts war zunächst die Begleitung während der Haft als Ergänzung und Ausweitung der herkömmlichen Entlassungsvorbereitung. Zuvor gab es in vielen Fällen keine systematische und strategische Entlassungsplanung. ArJuS half bei der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und bot ein standardisiertes Bewerbungstraining. Es wurde über gesetzliche Fördermöglichkeiten informiert; unter Einbezug des Internets konnte schon aus der Haft heraus eine erste Ausbildungs- und Arbeitsmarktrecherche erfolgen. Lockerungsg geeignete Gefangene konnten bei Behördengängen auch durch ArJuS-Mitarbeiter nach draußen begleitet werden.

Zwischenzeitlich hat ArJuS die Projektphase verlassen und ist mit den geschilderten Leistungen zu einem Regelangebot des Sozialdienstes bei den Jugendanstalten geworden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden muss der eigentliche Schwerpunkt aber bei der Unterstützung nach Ende der Haftzeit liegen. ArJuS gewährleistet in seiner jetzigen Ausgestaltung, dass der Sozialdienst für einen Zeitraum von 6 Monaten auch Ansprechpartner für den Entlassenen bleibt. Der Entlassene wird bei Bedarf bei Behördengängen begleitet; fallweise wird Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung geleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Projekts beraten in Konfliktsituationen und stehen Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei der Vielzahl der Entlassungen kann der prinzipielle Anspruch auf eine halbjährliche Nachsorgephase mit den Ressourcen des anstaltsinternen Sozialdienstes nicht aufrechterhalten werden. ArJuS bemüht sich daher um eine Ergänzung durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren. Zur Gewinnung von Mentoren wird mit externen Organisationen kooperiert (Fliedner Verein Rockenberg e. V., Gefangenenhilfsverein Holzstraße e. V., Freiwilligenagenturen, Kirchenverbände, Landessportbund, Verein der Landsmannschaft

der Deutschen aus Russland), ohne den Gesamtprozess aus der Hand zu geben.

In 2011 z.B. konnte in 39 Fällen eine Mentorin oder ein Mentor einem entlassenen Jugendlichen zugeordnet werden. Dabei bestehen durchaus häufig Kontakte über die als Minimum avisierte sechsmonatige Nachsorge hinaus.

2.2.2 Jugendbewährungshilfe

Das ArJuS-Projekt wird zwischenzeitlich ergänzt durch die intensive Arbeit der Jugendbewährungshilfe, die seit dem Inkrafttreten des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Mit der Einrichtung einer Jugendbewährungshilfe ist der Forderung des Bundesverfassungsgerichts von einer „verzahnten Entlassungsvorbereitung“ entsprochen.

Dementsprechend sieht § 10 Abs. 4 Nr. 13 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vor, dass der Förderplan Angaben hinsichtlich der Maßnahmen der Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss. Nach § 16 Abs.1 HJStrVollzG arbeitet die Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung insbesondere mit der Bewährungshilfe zusammen, die nach dieser Vorschrift schon während des Vollzugs zur Zusammenarbeit mit der Anstalt verpflichtet ist.

Bei den Bewährungshilfestellen, die bei den Landgerichten eingerichtet sind, ist eine gesonderte Jugendbewährungshilfe installiert. Die Kernaufgaben der Jugendbewährungshilfe sind

- sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung Kontakt mit der oder dem Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt aufzunehmen,
- die Entwicklung der zukünftigen Probandin oder des zukünftigen Probanden während des Vollzugs und die Maßnahmen der Anstalt zur Kenntnis zu nehmen,
- auf der Grundlage und zum Zwecke der Fortführung bzw. der weiteren Umsetzung der vollzuglich bereits eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen im sozialen Empfangsraum der oder des Gefangenen bereits vor der Entlassung entsprechend tätig zu werden,
- die auf der Grundlage der vollzuglichen Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse der zukünftigen Betreuungsarbeit zu Grunde zu legen.

2.2.3 Übergangsmanagement im Erwachsenenbereich

Sind in dem Projekt ArJuS nur Jugendliche und Heranwachsende betroffen, so bezieht sich das zweite Projekt, das seit April 2007 in Hessen durchgeführt wird, auf die Betreuung von erwachsenen Strafgefangenen. Dieses Übergangsmanagementprojekt betrifft die Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von erwachsenen weiblichen und männlichen Gefangenen zum Endstrafenzeitpunkt ohne staatliche Unterstützungsleistung. In dem Projekt sind also nur diejenigen Gefangenen einbezogen, die nicht durch Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht nach der Entlassung begleitet werden. Durchgeführt wird das Projekt durch Maßnahmenträger der freien Straffälligenhilfe. Im Benehmen mit dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen wurde ein durchgängiges Konzept entwickelt, das wie folgt aussieht:

Spätestens 6 Monate vor einer Entlassung der Gefangenen erfolgt mit deren Zustimmung die Zuweisung durch die internen Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten an das „Übergangsmanagement der freien Straffälligenhilfe“. Dieses Übergangsmanagement, konkret eine Übergangsmanagerin oder ein Übergangsmanager, unterstützt bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder Unterkunft sowie – und das ist besonders wichtig – bei der Anbahnung von Kontakten zu Beratungsstellen für die Zeit nach der Haft. Zu solchen Beratungsstellen gehört insbesondere die Agentur für Arbeit, die für die Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zuständig ist. Die notwendigen Kontakte werden bereits vor der Entlassung aufgebaut. Dabei wird die jeweilige örtliche Zuständigkeit ebenso geklärt wie der mögliche Anspruch auf Leistung.

Finanziert wird die Maßnahme aus ESF- und Haushaltsmitteln.

2.2.4 Übergangsmanagement für ältere Gefangene

Ein Ableger dieses Übergangsmanagementprojekts wird seit März 2009 in der Abteilung „Kornhaus“ der JVA Schwalmstadt durchgeführt. Diese Abteilung ist im Wesentlichen belegt mit älteren Gefangenen. Aufgenommen werden Gefangene ab 55 Jahre. Für diese wurde ein altersgruppenspezifisches Übergangsmanagement unter der Trägerschaft des Berufsfortbildungswerks des DGB geschaffen. Hier erfolgt insbesondere ein systematischer Abgleich der Arbeitsmarkttauglichkeit der Inhaftierten sowie der regionalen Arbeitsmarkterfordernisse und der besonderen Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Entlassungsregionen. Konkret bedeutet dies, dass für Inhaftierte, die zum mutmaßlichen Entlassungszeitpunkt über 55 Jahre alt sind, ein Jahr vor der Haftentlassung die prinzipielle Arbeitsmarktfähigkeit geprüft wird (Gesund-

heit, Bewertung beruflicher Vorkenntnisse, realistische Einschätzung der Arbeitsmarkttauglichkeit, Stuserhebung in den Sozialversicherungen etc.). Für Inhaftierte mit prinzipieller extramuraler Arbeitsmarkttauglichkeit ist umgehend mit den Institutionen der Arbeitsförderung in den Entlassungsregionen Kontakt aufzunehmen. Ziel ist ein verbindlicher Abgleich, welche Förderinstrumente für eine spätere Arbeitsaufnahme in Frage kommen. In der verbleibenden Haftzeit ist der Inhaftierte darauf vorzubereiten, Fördermöglichkeiten nach der Haftentlassung auch wahrnehmen zu können.

Bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung soll das altersgruppenspezifische Übergangsmanagement als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und zwar sowohl für die Haftentlassenen selbst als auch für die jeweils kooperierenden Stellen.

2.2.5 Entlassungsmanagement (EMA)

Ein wesentlicher Schritt zur Optimierung des Übergangsmanagements im hessischen Strafvollzug ist mit der Einführung des sogenannten „Entlassungsmanagements“ (EMA) in der Bewährungshilfe gemacht worden. Grundlage hierfür ist das am 1. November 2010 in Kraft getretene Hessische Strafvollzugsgesetz, das in § 16 die Rechtsgrundlage und die Verpflichtung für die Bewährungshilfe schafft, bereits vor rechtskräftigem Beschluss einer Strafvollstreckungskammer über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug oder über die Ausgestaltung der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung tätig zu werden. Hierdurch wird rechtlich die fachlich bereits seit längerem empfundene Lücke an der Schnittstelle zum nahtlosen Übergang aus dem Vollzug in die Bewährungshilfe geschlossen.

Das Entlassungsmanagement ergänzt somit das o. g. Übergangsmanagement und fügt sich in die im Justizvollzug aufgebaute Entlassungssystematik ein, indem es für die Fälle zuständig wird, in denen nach der Vollzugsplanung eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach § 57 Abs. 3, § 56 d sowie nach § 68 a Abs. 1 StGB erfolgen wird.

Das Entlassungsmanagement ist bei der Bewährungshilfe angesiedelt. Zuständig für seine Aufgaben im Rahmen des § 16 Hessisches Strafvollzugsgesetz ist die Bewährungshilfe am Sitz der Vollzugsanstalt. Hierdurch wird keine neue Form der Bewährungshilfe geschaffen. Vielmehr wird als weitere gesetzliche Pflichtaufgabe der Bewährungshilfe bestimmt, dass die Betreuung des Probanden bereits während der Vorbereitung der Entlassung im Vollzug zu übernehmen ist.

Das Zeitfenster für die Tätigkeit des Entlassungsmanagements ist durch das Gesetz mit spätestens 6 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin festgelegt.

Bei bevorstehender Entlassung aus der Sicherungsverwahrung und in anderen Fällen, in denen nach § 68 f StGB Führungsaufsicht eintreten wird, ist das Entlassungsmanagement bereits 12 Monate vor dem zu erwartenden Entlassungszeitpunkt einzubinden.

Ausgangspunkt und Grundlage der Tätigkeiten für das EMA ist der für den Gefangenen aufgestellte Vollzugsplan und der in der bisherigen Vollzugszeit erreichte Betreuungsstand. Nach Unterrichtung durch die JVA erfolgt zeitnah eine Fallkonferenz zwischen dem Sozialdienst der JVA und dem EMA, in dem die Aufgabenverteilung entsprechend dem Vollzugsplan festgelegt wird. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Aufgaben des EMA können sich dabei unterschiedlich darstellen und hängen von der Dauer der Strafhaft, der Öffnung der Gefangenen gegenüber Hilfsangeboten und den dabei bereits erreichten Zielen ab.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Klärung der wirtschaftlichen Situation
- Klärung der Wohnsituation
- Herstellung von Kontakten zur Arbeitsverwaltung
- Einbeziehung des sozialen Nahbereichs
- Klärung der Notwendigkeit, Art und Durchführung sowie Finanzierung einer therapeutischen Versorgung
- Vorbereitung der zukünftig für den Probanden zuständigen Bewährungshilfe.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Entlassungsmanagements sind dienstrechtlich – wie die Bewährungshilfe im Übrigen – den Landgerichten zugeordnet. Die Tätigkeit des Entlassungsmanagements endet mit der Entlassung der Probandin oder des Probanden aus dem Strafvollzug. Danach wird die Bewährungshilfedienststelle zuständig, in dessen Bezirk der Proband seine Wohnung nimmt.

Die Zusammenarbeit von Sozialdienst in der JVA und dem Entlassungsmanagement wird erleichtert durch das in beiden Dienststellen implementierte EDV-Programm „SoPart“. Die wesentlichen Daten der Probanden können damit einfach und schnell im Rahmen des rechtlich Zulässigen übertragen werden.

2.2.6 Sicherheitsmanagement (SIMA)

Im Zusammenhang mit dem Entlassungsmanagement (EMA) ist auch das Sicherheitsmanagement der Bewährungshilfe (SIMA) zu nennen. Weniger unter dem Gesichtspunkt der Nachbetreuung als vielmehr unter dem Gesichtspunkt der möglichst umfangreichen Gewährung der Sicherheit vor gefährlichen Straftätern nach der Entlassung wurde im April 2008 das Sicherheitsmanagement bei der Bewährungshilfe eingeführt.

Durch diese Einrichtung werden alle Sexualstraftäter in Hessen betreut, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Die Sicherheitsmanager/innen haben ihren Dienstsitz zentral bei den Landgerichten und betreuen von dort aus den gesamten jeweiligen Landgerichtsbezirk. Jedes Team besteht aus mindestens zwei Bewährungshelferinnen bzw. -helfern.

Die Justizvollzugsanstalten und die Maßregelvollzugseinrichtungen unterrichten sechs Monate vor Strafende oder bedingter Entlassung das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement über den Fall und teilen den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Entlassung und die Risikoeinschätzung durch die Anstalt mit. Sachdienliche Unterlagen und Gutachten werden durch die Justizvollzugsanstalt an das Sicherheitsmanagement übersandt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement zuständig. Im Falle einer Entlassung ohne festen Wohnsitz bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Anstalt zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des Probanden feststeht.

Im Zentrum der Arbeit des Sicherheitsmanagements steht die Motivation des Probanden zu einem straffreien Leben. Die Probanden werden zu Beginn der Betreuung in Gefährlichkeitskategorien eingeteilt. Bei allen durch das Sicherheitsmanagement betreuten Personen ist es unabdingbar, die Auseinandersetzung der Verurteilten mit der Tat und den Tatfolgen insbesondere im Hinblick auf Tatopfer zu fördern. Im Einzelfall soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt und der Polizei erfolgen.

2.2.7 Nachqualifizierung im Südwestverbund

Eine wesentliche Komponente für einen gelingenden Übergang vom Vollzug in die Freiheit ist die Eingliederung des Entlassenen in eine berufliche Tätigkeit.

Die einschlägigen Untersuchungen zeigen, dass hierdurch das Rückfallrisiko drastisch gemindert wird. Deshalb ist auch die Aufgabe des Vollzuges, die Erwerbchancen der entlassenen Strafgefangenen zu verbessern, unter dem Gesichtspunkt des Übergangsmanagements zu nennen. Wir können davon

ausgehen, dass der überwiegende Teil der Straffälligen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, keine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mehr oder weniger brüchige Lern- oder Berufsbiographie hat. Dies bedeutet, dass Haftentlassene mit erheblichen Zugangsschwierigkeiten zum Arbeitsmarkt zu rechnen haben und nach der Entlassung häufig auf öffentliche Transferleistungen angewiesen sind. Damit sind ihre Chancen auf eine eigenverantwortliche und zukunftsgerichtete Lebensführung erheblich eingeschränkt. Dies ist aber, wie gerade dargelegt, ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung.

Hier ist ein Projekt des Süd-West-Verbundes angesiedelt. Im Süd-West-Verbund haben sich die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zusammengeschlossen, um gemeinsam innovative Projekte im Strafvollzug durchzuführen.

Mit dem Projekt „Nachqualifizierung im Südwest-Verbund – eine Chance für Straffällige in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ soll zur Strukturentwicklung in den Anstalten beigetragen werden, damit die bereits vor der Haft erworbenen Qualifikationen – soweit sie vorhanden sind – zu einem Kompetenzerwerb während der Haft genutzt und schließlich nach der Haft weitergeführt werden können, idealerweise bis hin zu einem qualifizierten Berufsabschluss. Vorhandene Arbeitsangebote in den Vollzugsanstalten werden dokumentiert und für den Qualifizierungsprozess nutzbar gemacht. Qualifizierungsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und Unternehmen entwickelt und installiert. Diese ermöglichen den Erwerb von anschlussfähigen Teilqualifikationen während der Haft und ergänzen somit das bestehende Angebot an Ausbildungsmaßnahmen.

Wichtig dabei ist, JVA-interne Strukturen mit externen Strukturen in den jeweiligen Regionen zu verknüpfen. Dies erfordert einen Austausch aller am Implementierungsprozess von Nachqualifikation beteiligten Kooperationspartner aus den JVA-internen Betrieben und den beteiligten Diensten, also dem Übergangsmanagement, der Bewährungshilfe, den regionalen Kammern, den Arbeitsagenturen, den regionalen Bildungsträgern und möglichst auch mit externen Unternehmen. Die im Projekt tätigen Nachqualifikationskoordinatorinnen und -koordinatoren haben die Aufgabe, die Beteiligten zusammenzubringen und somit für den Transfer von Informationen zu sorgen.

Folgende Instrumente zur Förderung der Nachqualifizierungsstruktur wurden bisher entwickelt:

1. Tätigkeitsnachweise im Strafvollzug
2. Qualifizierungspass für den Strafvollzug und
3. das Erfassen der Bildungsdaten für die Qualifizierungsberatung.

Mit diesen Instrumenten soll zunächst einmal sichergestellt werden, dass die Tätigkeit des Strafgefangenen während des Vollzuges in beruflichen Einrichtungen des Vollzuges nachgewiesen werden kann. Wichtiger ist allerdings der Qualifizierungspass, der eine transparente Dokumentation bisheriger Lernerfolge und eine zielorientierte Planung von Arbeitsschritten auf dem Weg zum Berufsabschluss enthält. Hiermit soll letztlich die Anmeldung zur Externenprüfung nach Ende der Strafhaft ermöglicht werden.

Bei all diesen Maßnahmen ist die Anschlussfähigkeit der entscheidende Faktor. Es muss sichergestellt sein, dass aufgrund der erworbenen Qualifizierungsbausteine im Vollzug eine darauf abgestellte Externenprüfung nach dem Vollzug ermöglicht wird. Dies bedeutet auch, dass eng mit den zuständigen Kammern und Agenturen zusammengearbeitet und die Qualifizierungsbausteine abgestimmt werden müssen. Erfreulicherweise ist die Bereitschaft der Kooperationspartner groß, auch innovative Qualifizierungsmodelle mitzutragen und die Strukturentwicklung in den Anstalten entsprechend zu unterstützen.

Das Projekt wird von einem freien Träger durchgeführt und mit erheblichen Mitteln vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert, das wiederum eine Refinanzierung aus EU-Mitteln beinhaltet. Es erstreckt sich auf insgesamt 9 Anstalten in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Hessen.

2.2.8 Projekt AQUA

Im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Strafgefangenen möchte ich ein weiteres derartiges Qualifizierungs-Projekt erwähnen. Es handelt sich hierbei um das Projekt „Ausbildung und Qualifizierung im Arbeitsbereich“ (AQUA), das ebenfalls aus Bundes- und EU-Mitteln finanziert wird. Dieses Projekt hat in der Einweisungsabteilung der JVA Weiterstadt eine umfassende Basisdiagnostik und eine berufsbezogene Eignungsfeststellung – Hamet 2, handwerklich motorische Kompetenzfeststellung – entwickelt. Hierdurch soll die passgenaue Zuweisung in die weiterführenden Qualifizierungsmaßnahmen im hessischen Vollzug erleichtert und verbessert werden. Das Projekt ist zwischenzeitlich beendet, es wird aufgrund der Schulung eigener Mitarbeiter dauerhaft weitergeführt.

2.2.9 Flip (*Family learning in prison*)

Noch ein weiteres Projekt ist zu erwähnen, das auch im Rahmen des Übergangsmagements von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Es handelt sich um das Projekt „Family learning in prison“, das ebenfalls EU-gefördert als Lernpartnerschaft im Grundtvig-Programm für Erwachsenenbildung ausgestaltet ist. Es handelt sich um einen europäischen Erfahrungsaustausch mit den Ländern England, Finnland, Dänemark, Irland und Deutschland.

Ziel dieses Projektes ist die Verbesserung der Angebote von Familien- und Angehörigenarbeit während der Haftzeit. Es geht dabei z.B. um den Aufbau und die Gestaltung von Vater-Kind-Programmen, Elterntaining bis hin zu Familien-Lernprogrammen und den Netzwerkaufbau zur Stärkung vorhandener sozialer Strukturen, um den Integrationserfolg zu unterstützen und die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken. In dem Projekt werden die Erfahrungen aus den unterschiedlichen Ländern nutzbar gemacht und ein übergreifender europäischer Leitfaden im Bereich des *family learning* entwickelt werden.

In Hessen sind die beiden Vollzugsanstalten JVA Butzbach und JVA Rockenberg in diesem Projekt aktiv beteiligt. In beiden Anstalten werden erste intensive Erfahrungen mit der Angehörigenarbeit erworben. Auch in anderen Anstalten werden Maßnahmen zur Förderung der familiären Bindungen durchgeführt.

Um diesen Bereich der Angehörigenarbeit zu intensivieren, gibt es inzwischen intensive Kontakte zur Evangelischen und Katholischen Kirche. Diese haben die Anregung zur Zusammenarbeit in diesem Bereich erfreulicherweise sehr offen aufgegriffen. Ziel ist es, die Einbeziehung von Familienarbeit in Gefängnissen gerade im Rahmen des Übergangsmagements über die Haftzeit hinaus zu verankern und entsprechende Programme zu entwickeln.

3. „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen“

Bei allen geschilderten Projekten geht es darum, eine Zusammenarbeit mit externen Stellen herbeizuführen, die letztlich für die notwendigen Integrationsmaßnahmen (Wohnung, Beschäftigung, Transferleistungen, Sicherung des Lebensunterhalts) zuständig sind. Dies gilt auch für die Projekte, in denen sich der Vollzug mit Angehörigen der Justiz, insbesondere der Bewährungshilfe, ins Benehmen zu setzen hat. Spätestens diese Bediensteten – nämlich die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer – sind in ihren Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen auch darauf angewiesen, mit

den extern zuständigen verantwortlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Dementsprechend bestimmt § 7 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, dass die Vorbereitung der Entlassung in Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu geschehen hat. Dies ist allerdings nur eine Verpflichtung des Strafvollzuges. Eine weitere Verpflichtung besteht für die Bewährungshilfe, die gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet ist, mit dem Strafvollzug zusammenzuarbeiten. Aber, wie schon dargestellt, kann auch die Bewährungshilfe allein die aufgeworfenen Probleme nicht lösen, auch sie muss mit den für die Lösung zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Deshalb ist auch die Interessenlage für die Bewährungshilfe und das in Hessen bei der Bewährungshilfe eingerichtete Entlassungsmanagement hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den externen Stellen in gleicher Weise wie für den Strafvollzug gegeben.

Es ist also festzustellen, dass diejenigen Zuständigen, die für die neuralgischen Punkte nach der Entlassung verantwortlich sind, zur Zusammenarbeit mit Vollzug (und/oder Bewährungshilfe) während der Entlassungsvorbereitung durch den Strafvollzug nicht gesetzlich verpflichtet sind.

Dies hat in der Vergangenheit häufiger zu Problemen geführt. Die Kommunen, die für die Unterkunft nach der Entlassung zuständig sind, wurden häufig erst tätig, wenn der Entlassene vor der Tür stand. Hier wurden oft freie Träger eingeschaltet, die Wohnung für den Übergang bereithalten.

Die finanzielle Sicherung des Entlassenen ist abhängig von den Voraussetzungen, die dieser mitbringt. Es besteht die Möglichkeit eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder auf Hartz IV oder gar auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Für all diese Unterstützungsmaßnahmen sind jeweils verschiedene Zuständigkeiten im SGB geregelt: SGB II, SGB III und SGB XII sind einschlägig mit den jeweils dafür verantwortlichen unterschiedlichen Behörden. Ist im Entlassungszeitpunkt nicht geklärt, welche Art der Unterstützungsleistung dem Entlassenen zustehen, beginnt nunmehr ein langer Weg durch die Behörden. Bis sich eine zuständige Behörde gefunden hat und auch ihre Verantwortung entsprechend wahrnimmt, dauert es oft Wochen!

Eng mit der finanziellen Absicherung ist die Frage der Beschäftigung oder gar eines Arbeitsverhältnisses verbunden. Die Arbeitsagenturen haben sich in der Vergangenheit oft darauf berufen, dass der Entlassene dem Arbeitsmarkt erst nach der Entlassung zur Verfügung steht und sie deshalb ihre Tätigkeit erst zu diesem Zeitpunkt aufnehmen könnten. Hierdurch ist häufig viel Zeit vergangen, bis die Frage der Vermittlung in Arbeit überhaupt geklärt und möglicherweise auch erfolgreich beantwortet werden konnte. Der im SGB I geregelte gesetzliche Auftrag zur Beratung (§ 14) und Auskunftserteilung (§ 15) wurde häufig nicht erkannt, zumindest nicht wahrgenommen.

Um die anstehenden Fragen frühzeitig – rechtzeitig! – zu klären, ist die Zusammenarbeit der genannten Stellen mit dem Vollzug schon während der Haft unumgänglich. Allerdings müssen diese Stellen auch zu dieser Zusammenarbeit bereit sein. Wie schon dargelegt: gesetzlich verpflichtet sind sie nicht.

Der hessische Justizvollzug hat daher mit allen extern Verantwortlichen für Fragen der sozialen Sicherung, der Unterkunft und der Beschäftigung im Oktober 2011 die „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen“ getroffen, die diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit betrifft. Vertragspartner sind neben dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

- das Hessische Sozialministerium,
- die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,
- der Hessische Städtetag,
- der Hessische Landkreistag,
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen.

Entscheidend bei dem Abschluss dieser Vereinbarung war, dass die jeweiligen Dachorganisationen als Vertragspartner fungierten.

Das Hessische Sozialministerium (HSM) nimmt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als Rechts- und Fachaufsicht über die Kommunalen Jobcenter (KJC) und in der Zusammenarbeit mit dem BMAS im Bereich des „Bund-Länder-Ausschusses“ und des „Kooperationsausschusses“ eine steuernde und die Zusammenarbeit fördernde Funktion zwischen den beteiligten Organisationen, Ministerien und Behörden in Hessen wahr. Es kann über die Zielvereinbarung des SGB II mit den Kommunalen Jobcentern in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess steuernd eingreifen. Es hat ebenfalls die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und die örtlichen Träger der Sozialhilfe und ist daher auch Mittler zwischen SGB II und SGB XII.

Der Regionaldirektion Hessen der Bundesanstalt für Arbeit obliegt die ureigene Aufgabe der Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen. Sie steuert die entsprechende Tätigkeit der örtlichen Arbeitsagenturen durch Einsatz von Resozialisierung-Beauftragten. Sie ist auch zuständig für das Arbeitslosengeld nach SGB III.

Landkreistag und Städtetag vertreten die Landkreise und Städte in Hessen, in denen die Sozialämter und zum Teil auch die Optionskommunen (Kommun-

nale Jobcenter) angesiedelt sind. Dort sind die Fragen der Grundsicherung und der Wohnraumsituation zu klären.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe und somit zuständig für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Einbezogen in die Integrationsvereinbarung wurde schließlich auch der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen, in dem verschiedene freie Träger zusammengeschlossen sind, die sich im Bereich der Straffälligenhilfe insbesondere auch für Straftatlassene engagieren.

Dass die Integrationsvereinbarung mit den jeweiligen Dachorganisationen geschlossen wurde, ist der Erfahrung geschuldet, dass auf örtlicher Ebene eine Zusammenarbeit im angestrebten Sinne zum Teil schon in Ansätzen vorhanden war, diese aber oft abgelehnt wurde unter Hinweis auf vorgesetzte Dienststellen, die diese Aktivitäten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mitgetragen haben. Deshalb war es nötig, die Leitungsebenen der jeweils Handelnden zu gewinnen, damit die Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug vor Ort nicht nur von der Leitungsebene akzeptiert wird, sondern sogar verpflichtend erfolgt.

Die Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen“ zielt darauf ab, dass zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sind. Insbesondere sollen die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt und die Unterkunft gesichert sein sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen. Um dies zu erreichen, verpflichteten sich die Beteiligten, Anlaufstellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Integrationsaufgabe während der Entlassungsphase zu benennen und auf diese Art und Weise die Aufgaben des Sozialdienstes in den Vollzugsanstalten zu unterstützen.

In einem „Leitfaden zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“, der ebenfalls Inhalt der Integrationsvereinbarung ist, wird zum Einen geregelt, dass feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen für die Bediensteten des Vollzugs, des Übergangsmanagements und des Entlassungsmanagements benannt werden; zum anderen sollen insbesondere Beratungsleistungen von den extern Verantwortlichen schon während der Zeit des Vollzuges, also vor der Entlassung, erbracht werden. Hierdurch wird nicht nur erleichtert, sondern zum Teil auch erst ermöglicht, dass die notwendigen Berufsberatungen, die Tätigkeiten zur Arbeitsvermittlung und die entsprechenden Antragsvorbereitungen schon

bis zum Zeitpunkt der Entlassung vorgenommen worden und die notwendigen Fragen zur Existenzsicherung geklärt sind.

Um diese Vereinbarung mit Leben zu erfüllen, sind zunächst einmal in „Regionalkonferenzen“ in Nord-, Süd- und Mittelhessen die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stellen versammelt worden. Die jeweils Beauftragten der Leitungsebenen der Vertragspartner haben dann ihrerseits die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung dargestellt und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen unterrichtet. Es war erfreulich festzustellen, dass bei den jeweiligen Vorträgen ein erhebliches Engagement für die Umsetzung dieser Integrationsvereinbarung bei den Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsebene festzustellen war. Es ist sicher auch erkannt worden, dass durch diese Vereinbarung keine Mehrarbeit anfällt, sondern dass die notwendige Arbeit nur zu einem anderen, nämlich früheren Zeitpunkt zu erledigen ist. Zudem erleichtert sich in vielen Fällen wegen der „Verfügbarkeit“ des Strafgefangenen während der Strafhaft die Arbeit.

Inzwischen gibt es schon Hinweise auf die Integrationsvereinbarung auf den Homepages der verschiedenen Akteure vor Ort und positive Rückmeldungen über die sich erfreulich entwickelnde Zusammenarbeit der Betroffenen.

Die Implementierung der Vereinbarung in das Arbeitsleben der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei allen beteiligten Stellen soll in Zukunft dadurch intensiviert werden, dass regelmäßig bei den Vollzugsanstalten „runde Tische“ durchgeführt werden, an denen die vor Ort tätigen Bediensteten aller zuständigen Stellen beteiligt sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich die Agierenden auf örtlicher Ebene untereinander kennen, von den jeweiligen Aufgabenbereichen Kenntnis erlangen und so die Zusammenarbeit erleichtert wird. Letztlich soll ein Netzwerk entstehen, das für alle Beteiligten die Integrationsarbeit fördert und qualitativ so erhöht, dass im Zeitpunkt der Entlassung alle notwendigen Fragen geklärt sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Integrationsvereinbarung – zunächst einmal – auf alle Strafgefangenen in den Vollzugsanstalten des Landes Hessen bezieht. Nicht umfasst sind die Sicherungsverwahrten. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen über diese Integrationsvereinbarung war es aufgrund der aktuellen Entlassungswelle aus der Sicherungsverwahrung nicht möglich, alle Vertragspartner dafür zu gewinnen, auch die Sicherungsverwahrten in die Integrationsvereinbarung einzubeziehen. Zwischenzeitlich gibt es aber vielversprechende Signale, dass die Integrationsvereinbarung in Kürze auch auf die Sicherungsverwahrten ausgedehnt werden kann, so dass auch für diese Klientel das gezielte Miteinander der Verantwortlichen vor der Entlassung

Platz greifen kann und somit die erheblichen Probleme, die in der Vergangenheit in diesem Bereich entstanden sind, für die Zukunft vermieden werden.

4. Weitere Entwicklung

Die „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen“ ist ein wesentlicher erster Schritt auf dem Weg zum Aufbau eines Netzwerks, in das alle Beteiligten, die für die Integration von entlassenen Strafgefangenen Verantwortung tragen, eingebunden werden. In der Zukunft werden über die Vertragspartner dieser Vereinbarung hinaus weitere verantwortliche Stellen der Gesellschaft (Kirchen, Sportverbände, Bildungseinrichtungen etc.) anzusprechen sein, die im Rahmen eines Netzwerkes mithelfen können, die Integration der Entlassenen zu optimieren und hierbei aktiv mitzuarbeiten.

Dies muss weiter sehr intensiv fortgeführt werden. Hier hilft ein zwischenzeitlich eingerichtetes weiteres Projekt, das im Rahmen der 2. Förderrunde des XENOS-Programms des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Hessen aufgelegt worden ist. Das Ziel des Projekts besteht darin, auf der Basis der eben geschilderten Integrationsvereinbarung ein hessenweites Produktionsnetzwerk aufzubauen. Dabei soll der Schwerpunkt förderungsbedingt zunächst im Jugendvollzug liegen, in einer zweiten Phase des Projekts soll die Einbeziehung des Erwachsenenvollzugs erfolgen.

In das zu schaffende Netzwerk sollen über die erwähnten Partner hinaus auch Unternehmen eingebunden werden, die bereit sind, Strafgefangene zu beschäftigen. Auch um die Mitarbeit von einschlägigen Kammern soll geworben werden. Darüber hinaus werden solche Stellen im Netzwerk einbezogen werden, die aufgrund ihrer Position und ihrer Aufgabe in der Gesellschaft geeignet und in der Lage sind, integrierend mitzuwirken. Hierbei ist insbesondere an die Kirchen, Vereine und sonstige Institutionen zu denken, von denen Menschen in ein soziales Umfeld integriert werden können.

Wenn sich also im Strafvollzug schon vieles verändert hat, vieles noch im Wandel begriffen ist und sich fortentwickelt, wird doch auch in Zukunft der Bereich des Übergangsmanagements im weitesten Sinne im Focus der Bemühungen um eine gelingende Resozialisierung stehen müssen. Dabei wird es von entscheidender Bedeutung sein, die anstehenden Probleme zu erkennen, die Verantwortlichkeiten festzustellen und die Beteiligten zusammenzuführen. Dies ist auf einem guten Weg.